



SATZUNG

In der Fassung vom 24. September 2021

SATZUNG

Geschichts- und Kulturverein Limeshain e.V.

In der Fassung vom 24. September 2021

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Geschichts- und Kulturverein Limeshain e.V.“ mit der Abkürzung „GKL“ und hat seinen Sitz in Limeshain. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Büdingen unter dem Aktenzeichen VR 544 vom 16. November 2000 eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, die Förderung von Kulturwerten und der Denkmalpflege soweit es seine Fähigkeiten zulassen.
- (2) Der Verein will in diesem Zusammenhang das Interesse an der Geschichte unseres Raumes in der Bevölkerung stärken. Weiterhin strebt der Verein danach, durch Aktionen und Veranstaltungen die historische Vergangenheit in und um Limeshain mit Leben zu erfüllen und somit in der Bevölkerung das Bewußtsein für die Heimat und deren historische Entwicklung zu fördern.
- (3) Der Verein widmet sich der Erhaltung, dem Ausbau und der Rekonstruktion der Bodendenkmäler und Sehenswürdigkeiten im Bereich der Gemeinde Limeshain und pflegt in diesem Zusammenhang auch den Kontakt zu den in ähnlicher Weise ausgerichteten Vereinen der Nachbargemeinden.
- (4) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Er ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Person oder vereinsfremde juristische Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche Personen und/oder juristische Personen werden.

SATZUNG

Geschichts- und Kulturverein Limeshain e.V.

In der Fassung vom 24. September 2021

- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Diese ist an den Vorstand zu richten. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Der Vorstand entscheidet letztlich und endgültig über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
- (4) Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell unterstützen, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, welche die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er ist schriftlich einem Mitglied des Vorstandes mitzuteilen.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines sonstigen groben Verstoßes gegen die guten Sitten schuldig macht,
 - oder seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.
- (4) Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluß binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5

Arbeitsleistung

Für vereinsinterne Zwecke entsprechend dieser Satzung sind bei Bedarf von jedem Mitglied zwischen dem vollendeten 12. Lebensjahr und dem 60. Lebensjahr (soweit es der allgemeine Gesundheitszustand erlaubt) maximal 10 Stunden Arbeitseinsatz pro Jahr abzuleisten.

SATZUNG

Geschichts- und Kulturverein Limeshain e.V.

In der Fassung vom 24. September 2021

Für die abzuleistenden Arbeitsstunden können von den Vereinsmitgliedern, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, auch ersatzweise DM 10.- je Arbeitsstunde entrichtet werden.

§ 6

Geschäftsjahr und Beiträge

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Beiträge sind im voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise durch den Vorstand bestimmt.
- (4) Mitglieder, die ihren Wehrdienst oder ihren Wehersatzdienst ableisten, sind für die Dauer der Wehrdienst- bzw. Ersatzdienstzeit von der Leistung der Mitgliedsbeiträge befreit.
- (5) In besonderen Härtefällen kann auf Antrag durch den Vorstand eine befristete Freistellung von den Mitgliedsbeiträgen beschlossen werden.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Diesem gehören an:
 - erste(r) Vorsitzende(r)
 - stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
 - Schriftführer(in)
 - Kassenwart
 - zwei bis vier Beisitzer
- (2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des BGB setzt sich zusammen aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem/der Kassenwart/in. Vertretungsberechtigt sind die/der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle die/der stellvertretende Vorsitzende jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei (3) Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit über die Vorstandsmitglieder die Vorstandstätigkeit bis zur Neuwahl des Vorstandes aus.
- (4) Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt. In jedem Jahr wird umschichtig ein neuer Kassenprüfer gewählt.

SATZUNG

Geschichts- und Kulturverein Limeshain e.V.

In der Fassung vom 24. September 2021

- (5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muß. Sie ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Im ersten Vierteljahr eines jeden Kalenderjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß dies tun, wenn es das Wohl des Vereins erfordert oder wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder seiner/m Vertreter/in durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen mindestens zwei Wochen liegen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.
- (5) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschließt.
- (6) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der/dem Vorsitzenden zu ziehende Los.
- (8) Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

SATZUNG

Geschichts- und Kulturverein Limeshain e.V.

In der Fassung vom 24. September 2021

- (9) Minderjährige Mitglieder haben mit Vollendung des 14. Lebensjahres volles Stimmrecht. Bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres haben die minderjährigen Mitglieder bzw. deren gesetzliche Vertreter das Recht auf Teilnahme.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muß. Sie ist von der/dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,
- die Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlage,
- die Änderung der Satzung und
- die Auflösung des Vereins.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse über die Auflösung werden unter §11 geregelt.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes, Kassenführung

Der Vorstand entscheidet über:

- die Vorbereitungen der Mitgliederversammlungen und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist und
- die Führung der laufenden Geschäfte

Die Kassenführung obliegt ausschließlich dem jeweiligen Kassenwart. Der Vorstand hat jederzeit das Recht, während des laufenden Geschäftsjahres Einblick in die Kassenführung zu nehmen.

§ 11

Auflösung

SATZUNG

Geschichts- und Kulturverein Limeshain e.V.

In der Fassung vom 24. September 2021

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Limeshain, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in dieser Satzung genannten Aufgabe zu verwenden hat.

§ 12

Errichtung der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 9. Oktober 2000 beschlossen.

SATZUNG

Geschichts- und Kulturverein Limeshain e.V.

In der Fassung vom 24. September 2021

Die nachfolgend aufgeführten Gründungsmitglieder bestätigten durch ihre Unterschrift die Gründung des Vereins in der Sitzung vom 9. Oktober 2000.

(1)

Stine Kockrick
Limesstrasse 17
63694 Limeshain

(2)

Wolfgang Wefers
Beethovenstrasse 15
63694 Limeshain

(3)

Barbara Kremling
Bergstrasse 27
63694 Limeshain

(4)

Horst Schürhoff
Lange Strasse 20
63694 Limeshain

(5)

Klaus Hühn
Calbacher Strasse 7
63694 Limeshain

(6)

Helga Thuringer
Kurt-Schumacher-Strasse 5
63694 Limeshain

(7)

Christian Seibel
Beethovenstrasse 13
63694 Limeshain